∡tpg

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen (AGB)

Die Transports Publics Genevois (TPG) sind eine Einrichtung des öffentlichen Rechts in Genf.

Der Begriff "Vertrag" meint jeden Vertrag, der durch den Lieferanten unterzeichnet wurde oder jeden Auftrag, der durch die TPG für den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen erteilt wird, auf den der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt schriftlich reagiert hat.

Der Begriff "Auftragnehmer" meint den Lieferanten, der einen Vertrag mit den TPG abgeschlossen hat.

Der Begriff "Leistung" meint alle Güter und/oder Dienstleistungen, die durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Die TPG bemühen sich im Rahmen ihrer Beschaffungspolitik, die Auswahl der Auftragnehmer zu treffen, deren Politik das Qualitäts- und Umweltmanagement fördert.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von den TPG abgeschlossenen Verträge mit ihren Lieferanten und vervollständigen diese.
- 1.2. Jede Bestätigung oder Ausführung des Vertrages stellt eine Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Letztere haben Vorrang gegenüber allen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich anderweitig von TPG genehmigt.
- Es gilt allein diese Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Version 2018): Alle früheren Versionen sind ungültig.
- Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf der Schriftform und muss von den TPG unterzeichnet werden.

2. Vertragliche Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer erklärt, über alle Bedingungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages informiert worden zu sein und stellt sicher, dass der vereinbarte Preis die Erfüllung seiner Verpflichtungen mit einer professionellen Qualität ermöglicht. Er verpflichtet sich, ein Gut oder eine Dienstleistung in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Die Qualität der Leistungen des Auftragnehmers werden einer fortlaufenden Bewertung unterzogen.
- 2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den TPG alle vertraglich vereinbarten Unterlagen und im Allgemeinen die geeignete Dokumentation für den Gebrauch der Ausstattung mitzuteilen. Andernfalls behalten sich die TPG das Recht vor, ihre vertraglichen Pflichten auszusetzen. Der Erhalt von Dokumenten durch die TPG entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Haftung.
- 2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, die für den Vertragsgegenstand gelten.
- 2.4. Für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz und den Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, einzuhalten. Er gewährleistet insbesondere die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Entlohnung und die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach den Tarifverträgen und Arbeitsverträgen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, gemäß den im Kanton Genf und in der jeweiligen Branche üblicherweise geltenden Verträgen.
 - Die Nichteinhaltung einer oder mehrerer dieser Bedingungen durch den Auftragnehmer kann einen Grund für die sofortige Beendigung des Vertrages darstellen.
- 2.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen auf dem neuesten Stand der Technik und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen.
- 2.6. Der Auftragnehmer unterrichtet die TPG regelmäßig über die Erfüllung seiner Pflichten und teilt unverzüglich und schriftlich alle Umstände mit, die die Erfüllung des Vertrages behindern. Die TPG können jederzeit eine Kontrolle oder Informationen in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Durchführung einfordern.
- 2.7. Der Auftragnehmer setzt für die Ausführung des Vertrages nur sorgfältig ausgewählte und entsprechend der Natur des Vertrages angemessen ausgebildete Mitarbeiter ein. Auf Antrag der TPG, ersetzt er, innerhalb einer angemessenen Frist, die Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen oder die Vertragsausführung behindern.
- 2.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung, in Übereinstimmung mit der von TPG ausgestellten Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung, zu fördern.
- 3. Vergabe von Unteraufträgen
- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den TPG jeden Subauftragnehmer zu nennen, der an der Erfüllung seiner Verpflichtungen beteiligt ist. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zur sofortigen Aussetzung der Vertragsausführung.
- 3.2. In allen Fällen übernimmt der Auftragnehmer dieselbe Haftung für ausgelagerte Leistungen wie für seine eigenen.
- 3.3. Der Auftragnehmer übernimmt ebenso die Haftung sicherzustellen, dass jeder Subauftragnehmer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhält.

- 4. Verschwiegenheitspflicht
- I.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Vertragsabschluss alle Fakten oder Informationen, die ihm bekannt sind und weder veröffentlicht wurden noch öffentlich zugänglich sind, mittels Ausführung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Die gesetzliche Informationspflicht gegenüber den Behörden bleibt vorbehalten.
- 4.2 Im Falle eines Verstoßes gegen Art. 4.1. wird dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von CHF 100'000 auferlegt.- pro Fall/Ereignis, es sei denn, er weist nach, dass er keinen Fehler begangen hat. Eine mögliche Kündigung des Vertrages bleibt ebenfalls vorbehalten.
- 5. Schutz personenbezogener Daten
- 5.1 Für den Fall, dass der Vertrag auch die Verwaltung, Analyse oder Verarbeitung jeglicher Art von personenbezogenen Daten umfasst, garantiert der Auftragnehmer die Einhaltung der Datenschutzgesetze (Bund, Genf und Europa) durch alle seine Mitarbeiter.
- 5.2 Der Auftragnehmer garantiert insbesondere, dass er alle erforderlichen Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen für die Erhebung, Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere gegenüber seinen Unterauftragnehmern, getroffen hat.
- 5.3 Darüber hinaus ist das Addendum im Anhang und auf der Website www.tpg.ch Bestandteil dieser AGB und gilt auch für alle durch die TPG autorisierten Subunternehmer.

6. Geistiges Eigentum

- 6.1. Alle geistigen und/oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte, sowohl vermögensrechtlicher als auch persönlichkeitsrechtlicher Art, die sich aus der Vertragsausführung ergeben, werden dem Auftragnehmer überlassen, der bestätigt, nach Zahlung des vereinbarten Preises und ohne zusätzliche Vergütung der Träger dieser Rechte zu sein.
- 6.2. Der Auftragnehmer schützt die TPG gegen alle Klagen, Ansprüche, Forderungen oder Widerstände Dritter bezüglich der in Par. 6.1. aufgeführten Rechte. Er übernimmt in diesem Zusammenhang, falls erforderlich, alle Kosten, Schäden und Zinsen. Er verpflichtet sich, darüber hinaus und falls erforderlich, die an die TPG gelieferten Güter oder Dienstleistungen durch andere Güter oder Dienstleistungen auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 6.3. Die TPG verpflichten sich, den Auftragnehmer unmittelbar über jeden Schadenersatzanspruch seitens Dritter aufgrund der Verletzung von Rechten auf geistiges und/oder wirtschaftliches Eigentum in Kenntnis zu setzen und liefern alle für seine Verteidigung erforderlichen Dokumente, unter Vorbehalt der Verschwiegenheitspflicht.
- Ausrüstungen, Geräte, Werkzeuge, die von den TPG zur Verfügung gestellt werden
- 7.1. Der Auftragnehmer verwendet die Ausrüstungen, Geräte, Werkzeuge, die von den TPG zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.
- 7.2. Die Ausrüstungen, Geräte und Werkzeuge werden in ordentlichem Zustand, ohne Gewährleistung, zur Verfügung gestellt.
- 7.3. Der Auftragnehmer haftet für jeden Verlust oder jede Beschädigung der Ausrüstungen, Geräte und Werkzeuge, die ihm von den TPG zur Verfügung gestellt werden. Er ersetzt oder repariert die verlorene oder beschädigte Ausrüstung von TPG auf eigene Kosten.

8. Preis

- 8.1. Die vereinbarten Preise gelten bis zur vollständigen Vertragsausführung als verbindlich, endgültig und unveränderlich.
- 3.2. Sofern nicht anderweitig vereinbart, beinhalten die Preise die Kosten für Lieferung, Verpackung und Entsorgung von Verpackungsmaterial.
- 3.3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die Preise ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern.
- 8.4. Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die Preise als DDP Genf (Incoterms 2010). Die Kosten für Formalitäten und Zollgebühren gehen in der Regel zu Lasten des Auftragnehmers, sofern er über keinen Vertreter in der Schweiz verfügt.

- 9. Inrechnungstellung
- 9.1. Alle Rechnungen müssen sich immer auf die Vertragsnummer beziehen und an die Abteilung der Kreditorenbuchhaltung von TPG adressiert sein, ansonsten können sie zurückgeschickt werden. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Missachtung dieser Klausel und ihre Folgen (einschließlich der Zahlungsrückstände).
- 9.2. Die auf ausdrückliche Anfrage im Namen von DI ausgestellten Rechnungen müssen mit folgender Kennzeichnung an TPG adressiert sein: "au nom du DI [im Namen von DI] p.a. TPG Route de la Chapelle 1 Case postale [Postfach] 950 1212 Grand Lancy 1"
- 9.3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto
- 9.4. Nach außergewöhnlicher und ausdrücklicher Genehmigung seitens der TPG ist die Leistung einer Anzahlung unter der Bedingung der Einrichtung einer Bankgarantie für die Rückzahlung einer Vorauszahlung in gleicher Höhe möglich. Diese Bankgarantie wird von einer erstklassigen Schweizer Bank ausgegeben und bleibt mindestens bis zur Lieferung der bestellten Güter oder Dienstleistungen in Kraft.
- 9.5. Ein entsprechender Betrag in Höhe von 10 % des Auftragswertes wird bis zum Ablauf der Garantiefrist für mindestens 24 Monate einbehalten, sofern dieser nicht durch eine Bankgarantie als Bürgschaft eines Betrages gleicher Höhe und als Einhaltung der Gewährleistungsfrist gedeckt wird.
- 10. Lieferung
- 10.1. Der Auftragnehmer muss unbedingt den im Vertrag angegebenen Lieferort beachten (DDP Genf, Incoterms 2010).
- 10.2. Die Übertragung von Risiken geht in dem Moment auf den Käufer über, in dem die Ware geliefert worden ist (DDP Genf. Incoterms 2010).
- 10.3. Alle Lieferungen müssen unbedingt mit Lieferschein einschließlich der Vertragsnummern verschickt werden.
- 10.4. Teilweise oder vorzeitige Lieferungen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der TPG angenommen. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist gerät der Auftragnehmer automatisch in Verzug.
- 10.5. Die TPG können dem Auftragnehmer eine zusätzliche Lieferfrist einräumen, indem auf die Rechtsfolgen (Par. 107 des Obligationenrechts) aufgrund einer Nichteinhaltung verwiesen wird.
- 11. Strafen für Lieferverzug
- 11.1. Bei Überschreitung der im Vertrag festgelegten Lieferfristen oder bei unvollständiger Lieferung, werden dem Auftragnehmer Verzugszinsen, ohne vorherige Ankündigung und unbeschadet anderer bestehender Rechte, auferlegt.
- 11.2. Diese unterliegt einer Verzugsstrafe in Höhe von mindestens 0,5% der Leistungssumme für jeden Verzugstag und von bis zu maximal 10% der gesamten Vertragssumme. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Auftragnehmer allerdings nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 11.3. Lieferverzögerungen berechtigen die TPG dazu, von jeder verspäteten Lieferung zurückzutreten oder dessen Annahme zu verweigern und den Vertrag ohne Ankündigung und unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz abzulehnen.
- 12. Annahmeverfahren
- 12.1. Der Erhalt der Ware wird durch ein schriftlich ausgestelltes Dokument seitens der TPG bescheinigt.
- 12.2. Die Güter gelten als von den TPG angenommen, wenn innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Warenerhalt keine Mängelanzeige verschickt wurde. Versteckte Mängel bleiben vorbehalten.
- 12.3. Die beanstandete Ware wird auf Kosten des Auftragnehmers, zusammen mit dem Versandschein einschließlich Angaben zur Art der Nichteinhaltung zurückgeschickt.
- 13. Gewährleistung
- 13.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferte Ware die erforderlichen Qualifikationen erfüllt und keine materiellen oder rechtlichen Mängel aufweist, die dessen Wert oder dessen Funktionsweise vermindern. Er bietet auch eine Gewährleistung für die gelieferten Leistungen.
- 13.2. Bei einem Mangel der gelieferten Ware, haben die TPG die Wahl, entweder den Preis in Abhängigkeit von Art und Ausmaß des Mangels zu reduzieren oder die Lieferung einer mangelfreien Lieferung (Ersatzlieferung) zu verlangen oder den Vertrag unter Forderung von Schadenersatz und Zinsen zu kündigen. Bei Ausfall des Auftragnehmers, können die TPG nach Vorankündigung die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durchführen lassen.

- Die Gewährleistung gilt für mindestens 24 Monate ab Lieferung der Leistung/en.
- 13.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich auf eigene Kosten alle Maßnahmen durchzuführen, um die Vertragsbedingungen zu erfüllen.
- 13.5. Für die Ersatzware beginnt die Gewährleistungsfrist erneut vollständig ab dem Lieferdatum. Für die reparierte oder veränderte Ware verlängert sich die Gewährleistungsfrist um eine Dauer, die der Nichtverfügbarkeit der Ware entspricht.

14. Nachweise

- 14.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der TPG alle Dokumente zu liefern, die nach den Genfer Auftragsvergaberichtlinien vorgesehen sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Subauftragnehmer.
- 14.2. Im Falle der Nichteinhaltung von Par. 14.1., ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der gesamten Vertragssumme zu zahlen. Ungeachtet des Vorstehenden behalten sich die TPG das Recht vor, in diesem Fall, ohne Entschädigung auf eigene Kosten, vom Vertrag zurückzutreten.
- 15. Haftung und Versicherung
- 15.1. Wenn die mangelhafte Vertragsausführung einen Schaden verursacht hat, haftet der Auftragnehmer für dessen Behebung, sofern er nicht nachweist, dass er keinen Fehler begangen hat.
- 15.2. Die Haftungssumme für Personenschäden ist unbegrenzt. In Bezug auf Sachschäden ist die Haftung auf die Vertragssumme begrenzt.
- 15.3. Der Auftragnehmer bescheinigt, dass er Versicherungen in ausreichendem Umfang abgeschlossen hat, um seine Leistungen und alle Risiken, die sich aus seinen Handlungen und denen seiner Mitarbeiter/Subauftragnehmer ergeben, zu versichern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine neue Bescheinigung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.
- 16. Abtretung und Verpfändung
- 16.1. Die Pflichten, die der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages eingeht, können nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der TPG abgetreten oder verpfändet werden.
- 17. Vorzeitige Vertragsauflösung
- 17.1. Die TPG k\u00f6nnen den Vertrag jederzeit vollst\u00e4ndig oder teilweise mit sofortiger Wirkung, unbeschadet des Rechts auf Entsch\u00e4digung f\u00fcr den erlittenen Schaden, in den folgenden F\u00e4llen k\u00fcndigen:
 - Grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder
 - Insolvenz des Auftragnehmers, die seitens einer amtlichen Stelle bestätigt wurde (Zustand der Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens) oder
 - Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer, trotz Mahnung per Einschreiben; oder
 - Höhere Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 60 Kalendertagen.
- 17.2. Da die TPG gegenüber der Republik und dem Kanton Genf durch einen 4-jährigen Servicevertrag verbunden sind, verpflichtet jede Änderung dieses Vertrages oder der finanziellen Beteiligung durch den Staat die TPG dazu, diesen Vertrag zu überprüfen oder sogar ohne die Zahlung einer Entschädigung an den Auftragnehmer aufzulösen.
- 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien erkennen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Genf an, unter Vorbehalt der Berufung vor dem Bundesgericht in Übereinstimmung mit dem Schweizer Recht.

19. Sonstige Bestimmungen

Jede Änderung, Ergänzung und Beendigung des Vertrages kann nur in schriftlicher Form und erst nach Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Parteien erfolgen. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige Bestimmung ersetzt, dessen Inhalt - aus wirtschaftlicher Sicht - der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sofern nicht anders angegeben, müssen alle Dokumente in Zusammenhang mit dem Vertrag in französischer Sprache erstellt werden.

Es sei daran erinnert, dass nur die Version in französischer Sprache maßgebend ist.